B-Plan 48 – Rathaus

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1.1 Stellplätze und Garagen

Stellplätze und Garagen, die über der mit  gekennzeichneten festgesetzten Fußgängerzone erschlossen werden müssen, sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

Ausnahmen von dieser Festsetzung sind möglich bei vorhandenen Stellplätzen und Garagen, wenn sie nur über die festgesetzte Fußgängerzone erreichbar sind und eine Umorientierung zu einer anderen Verkehrsfläche hin jetzt und künftig nicht möglich ist.

Die vorhandenen Stellplätze und Garagen im Bereich der Gebäude Steinweg Nr. 76, 76 a - f und 78 dürfen nur von der Kortumstraße oder von der Enkereistraße erschlossen werden.